



hoppenbank e.V.

EVB-Pool und Suchtberatung

Jahresbericht 2023

1. Einleitung

Der folgende Jahresbericht gibt einen Einblick über die Arbeit des EVB-Pools (EVB=Entlassungsvorbereitung) und der Suchtberatung (in der Untersuchungshaft und im Jugendvollzug) im Berichtsjahr 2023. Zunächst wird das Projekt beschrieben. Anschließend folgen die statistischen Auswertungen des Projekts. Im Anschluss werden der Personaleinsatz, das Qualitätsmanagement und die Kooperationspartner:innen beschrieben. Den Abschluss bilden eine Zusammenfassung des Jahres 2023 und ein Ausblick in das Jahr 2024.

Das Berichtsjahr 2023 war im Projekt EVB-Pool / Suchtberatung unter anderem geprägt durch Veränderungen in der Beantragung von Suchttherapien und durch die Problematik, dass Inhaftierte, die über unzureichende Deutschkenntnisse und/oder lediglich eine Duldung verfügen, kaum bis gar nicht in kostenpflichtige Maßnahmen vermittelbar sind.

2. Projekterläuterung EVB-Pool / Suchtberatung

Der EVB-Pool ist im bremischen Strafvollzug für die Entlassungsvorbereitung zuständig. Es besteht eine Zusammenarbeit zwischen freien Trägern (Hoppenbank e. V. und Verein Bremische Straffälligenbetreuung) und staatlichen Institutionen. Das in 2003 implementierte Projekt EVB-Pool wird von der Senatorin für Justiz und Verfassung finanziert. Außerdem beinhaltet die Stellenbeschreibung die Suchtberatung in der Untersuchungshaft sowie im Jugendvollzug. Seit 2013 gestaltet der Verein Hoppenbank e.V. dort die Suchtberatung.

2.1 Auftrag und Zielgruppe des EVB-Pools und der Suchtberatung

Der Auftrag des EVB-Pools ist die Durchführung der Entlassungsvorbereitung erwachsener weiblicher und männlicher Inhaftierter, die einen besonderen Hilfebedarf aufweisen und damit verbunden eine kostenpflichtige Maßnahme im Anschluss an die Haftverbüßung benötigen. Ein besonderer Hilfebedarf der Inhaftierten ist Voraussetzung für die Überleitung in eine solche kostenpflichtige Anschlussmaßnahme (Betreutes Wohnens und/oder eine Therapie für Abhängigkeitskranke). Die besonderen Hilfebedarfe sind definiert als notwendige Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer und integrativer Schwierigkeiten oder aufgrund bestehender seelischer oder körperlicher Beeinträchtigungen. Das Angebot des EVB-Pools erfolgt auf freiwilliger Basis seitens der Inhaftierten.

Das Übergangsmanagement wird durch Kooperationsvereinbarungen mit Schnittstellenpartner:innen der Entlassungsvorbereitung vervollständigt. Es erfolgt fallbezogen die Beteiligung der internen Fachdienste der JVA, der Sozialen Dienste der Justiz, Suchtberatung und psychologischer Fachdienste, im Zuge der Arbeit des EVB-Pools. Die Zuständigkeiten des EVB-Pools erstrecken sich bis auf den Jugendvollzug auf alle Vollzugsabteilungen der JVA Bremen, d.h.:

- Untersuchungshaft (Bremen)
- Ersatzfreiheitsstrafen (Bremen)
- Strafhaft mit vier Vollzugsabteilungen (Bremen)
- Offener Vollzug und Frauenvollzug (Bremen)

Auftrag der Suchtberatung ist die Beratung von suchtmittelabhängigen Inhaftierten in der Untersuchungshaft und im Jugendvollzug der JVA Bremen. Hierzu zählt auch die Vermittlung in ambulante/stationäre Rehabilitationsmaßnahmen für abhängigkeitskranke Menschen.

Zudem werden durch das Projekt EVB-Pool/Suchtberatung nach Bedarf z. B. folgende flankierende Maßnahmen eingeleitet:

- Anbindung an das Projekt Integrationscoaching Arbeit und Gesundheit
- Anbindung an das Projekt Haftvermeidung EFS

- Anbindung an die Schuldnerberatung
- Anbindung an die Zentrale Fachstelle Wohnen
- Anbindung an die Sozialberatung Verein Bremische Straffälligenbetreuung
- Weitere Angebote wie Einschaltung der AIDS-Hilfe, Suchtberatungsstellen, Selbsthilfegruppen, Gesundheitsamt, Substitutionsärzt:innen etc.

Kernprobleme der Zielgruppe sind in der Regel ein geringes Bildungs- und Ausbildungsniveau, wiederholte Arbeitslosigkeit, Langzeitarbeitslosigkeit, unsicherer Leistungsbezug, erhebliche Schulden, Wohnungslosigkeit, langjährige, nicht bewältigte Suchtmittelabhängigkeit, Ängste vor Überforderung in der Alltagsbewältigung und nicht verarbeitete traumatische Erlebnisse in der Kindheit oder Jugend. Zudem bestehen häufig Erschwernisse, sich aus dem alten belasteten Milieu herauszulösen und eigenständig eine gesellschaftliche Eingliederung zu erreichen. Themen wie fehlende Ausweispapiere, ungeklärter Aufenthaltsstatus oder eingelegte Rechtsmittel bei bestehenden Ausweisungsverfügungen stellen im Übergangsmanagement zusätzliche Integrationshindernisse dar.

2.2 Rechtliche Grundlagen des EVB-Pools

Die Entlassungsvorbereitung / EVB- Pool beruht im Wesentlichen auf den rechtlichen Grundlagen des Bremischen StVollzG, der Sozialgesetzbücher (SGB II, XII, SGBIX, SGBIV), dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG), sowie der Anstaltsverfügung 4453/1.

Bremisches StVollzG (verkündet am 03.12.2014):

§ 42 Vorbereitung der Eingliederung: (1) Die Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung sind auf den Zeitpunkt der Entlassung in die Freiheit abzustellen. Die Gefangenen sind bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu unterstützen. Dies umfasst die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen.

(2) Die Anstalt arbeitet frühzeitig mit Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs zusammen, insbesondere, um zu erreichen, dass die Gefangenen nach ihrer Entlassung über eine geeignete Unterkunft und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. Bewährungshilfe und Führungsaufsicht beteiligen sich frühzeitig an der sozialen und beruflichen Eingliederung der Gefangenen.

(3) Haben sich die Gefangenen mindestens sechs Monate im Vollzug befunden, kann ihnen auch ein zusammenhängender Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. § 38 Absatz 2 und 4 sowie § 40 gelten entsprechend.

(4) In einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung sind den Gefangenen die zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlichen Lockerungen zu gewähren, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werden.“

Anstaltsverfügung 4453/1: Feststellung der Hilfebedarfe zur Vorbereitung der Entlassung gem. § 42 BremStVollzG in der Justizvollzugsanstalt Bremen“

(..)“Die Entlassungsvorbereitungen von Inhaftierten mit einem besonderen Hilfebedarf, der eine kostenpflichtige Anschlussmaßnahme erfordert, werden durch den Trägerverbund EVB-Pool in enger Kooperation mit der JVA Bremen durchgeführt. Der Trägerverbund EVB-Pool besteht auf der operationellen Ebene in Form von drei Casemanager:innen und wird durch die EVB-Koordination der JVA, Herrn Seedorf (VAL VA 25) gesteuert.

Aufgabe ist die Abklärung der möglichen Kostenträger und Einleitung der Hilfen durch Beantragung der Leistungen, die Absprache der erforderlichen Regelungen zur Überleitung

mit den nachsorgenden Diensten und die möglichst frühe Einbindung der Sozialen Dienste der Justiz (Bewährungshilfe, Führungsaufsicht).“

Die gesetzlichen Grundlagen der Leistungsansprüche ergeben sich im Wesentlichen aus den Trägern der Sozialhilfe. Diese sollen mit Vereinigungen gleicher Zielsetzung und den sonst beteiligten Stellen zusammenarbeiten und auf eine gegenseitige Ergänzung hinwirken:

- § 67 SGB XII ff. „Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“
- psychosoziale Hilfen gem. § 16 Abs.2 SGB II als „Leistungen zur Eingliederung“ durch das jeweilige Jobcenter
- Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Menschen gem. § 53ff. SGB XII (Schrittweise Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG, SGB IX) ab 1. Januar 2020
- Kostenträger der Rehabilitationsmaßnahmen für Abhängigkeitserkrankte sind in erster Linie die Rentenversicherung, dann in Rangfolge die gesetzliche Krankenversicherung, der Sozialhilfeträger (§ 15 SGB VI i. V. m. Vereinbarung Abhängigkeitserkrankungen vom 04. 05. 2001, § 48 SGB XII).
- § 35 BtMG Zurückstellung der Strafvollstreckung betäubungsmittelabhängiger Straftäter:innen

3. Statistische Auswertungen

Im folgenden Kapitel sind die statistischen Auswertungen anhand von Kreisdiagrammen dargestellt. Anfang des Jahres 2023 wurden die Zielzahlen des EVB-Pools im Männervollzug mit den Zielzahlen des EVB-Pools im Frauenvollzug und der Suchtberatung zusammengelegt. In der Vergangenheit wurden diese Zahlen unterteilt in EVB-Pool Männer und EVB-Pool Frauen. Die Suchtberatung hatte ebenfalls eigene Zielzahlen. Es werden lediglich die Fälle ausgewertet und dargestellt, die durch die Casemanagerinnen des Vereins Hoppenbank bearbeitet wurden.

Jahresbericht 2023: EVB Pool und Suchtberatung

Der Personenkreis mit besonderem Hilfebedarf birgt multiple Problemlagen, die eine intensive und langfristige Entlassungsvorbereitung (6 Monate) erfordert. Häufig sind Begleitausgänge und Vorstellungen in externen Einrichtungen notwendig, um eine bedarfsgerechte Übermittlung in eine kostenpflichtige Anschlussmaßnahme zu ermöglichen. Während der EVB Pool Betreuung finden im ein- bis zweiwöchigen Abstand Einzelgespräche mit den Kliente:innen statt.

Diese zeitaufwendige Betreuung soll dem Anspruch der Risikoverminderung von erneuter Inhaftierung gerecht werden.

Statistische Auswertung aller Fälle

Im Folgenden werden alle Fälle nach statistisch relevanten Kategorien ausgewertet. Ausgewertet wurden insgesamt 59 Fälle mit denen im Jahr 2023 gearbeitet wurde. Es wurden folgende Zielzahlen für das Jahr 2023 vorgegeben:

- erwartet wird die Bearbeitung von 94 Fallzugängen / Jahr durch zwei Casemanagerinnen bei jeweils 35 Wochenstunden
- von den Fallzugängen sollen mindestens 46 Klient:innen in die intensive Fallbetreuung übernommen werden.
- von den intensiv betreuten Fällen sollen mindestens 45 Klient:innen in besondere Hilfen vermittelt werden

Es wird zwischen Aufnahmen- und Sondierungsfällen unterschieden. Während der Sondierungsphase wird von der Fallmanagerin geprüft, ob die Zuständigkeit des EVB-Pools / Suchtberatung gegeben ist und ob ein kostenpflichtiger Hilfebedarf besteht. Sofern eine inhaftierte Person einen Hilfebedarf aufweist, wird sie in die intensive Fallbetreuung aufgenommen. In der Phase der intensiven Fallbetreuung werden Ziele und weitere Schritte vereinbart. Zudem wird der Kontakt zu den entsprechenden Hilfeeinrichtungen aufgenommen und ein Aufnahmetermin anvisiert.

Beschreibung	SOLL	IST	Abweichung
Aufnahmen inkl. Sondierungen	94	95	+1
Aufnahmen in die intensive Fallbetreuung	46	59	+13
Vermittlung in kostenpflichtige Maßnahmen (inkl. Abbrüche)	45	40	-5

Von den insgesamt 95 Personen, die durch das Projekt EVB-Pool / Suchtberatung beraten wurden, sind 59 Personen in die intensive Fallbetreuung übergegangen, woraus 40 Vermittlungen in kostenpflichtige Maßnahmen resultierten. In den Bereichen Aufnahmen inkl. Sondierungen sowie Aufnahmen in die intensive Fallbetreuung wurden die Zielzahlen somit mit einer positiven Abweichung erreicht. Die vorgegebenen Zielzahlen für die Vermittlungen hingegen wurden im Berichtsjahr 2023 nicht erreicht. Der Grund dafür liegt darin, dass eine Casemanagerin sich seit August 2023 im Teilzeitbeschäftigungsverbot befindet und die JVA nicht betreten darf und daher nur noch mit 20 Stunden aus dem Homeoffice arbeiten kann. Dies erschwert bzw. behindert die Zusammenarbeit mit dem Klient:innen, sodass nur noch laufende Fälle beendet werden und keine weiteren Neuaufnahmen stattfinden konnten.

Statistische Auswertung dargestellt in Diagrammen

In den folgenden Kreisdiagrammen wird mit der Gesamtzahl von 59 Fällen gearbeitet, die sich im Jahr 2023 in der intensiven Betreuung des Projektes befanden. Im letzten Diagramm werden nur die 40 Personen dargestellt, die in eine kostenpflichtige Maßnahme vermittelt wurden.

Diagramm 1: Dieses Diagramm zeigt auf, auf welche Vollzugsabteilungen sich die 59 Fälle der intensiven Betreuung aufteilen: 32 Inhaftierte aus dem Männervollzug (hierzu zählen Strafgefangene, Inhaftierte mit einer Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) und Inhaftierte mit Strafhaft + EFS), 3 Insassen aus dem Jugendvollzug (Strafhaft und Untersuchungshaft), 10 Insassinnen aus dem Frauenvollzug (Untersuchungshaft, Strafhaft, Strafhaft + EFS, EFS) und 14 Insassen aus der Untersuchungshaft.

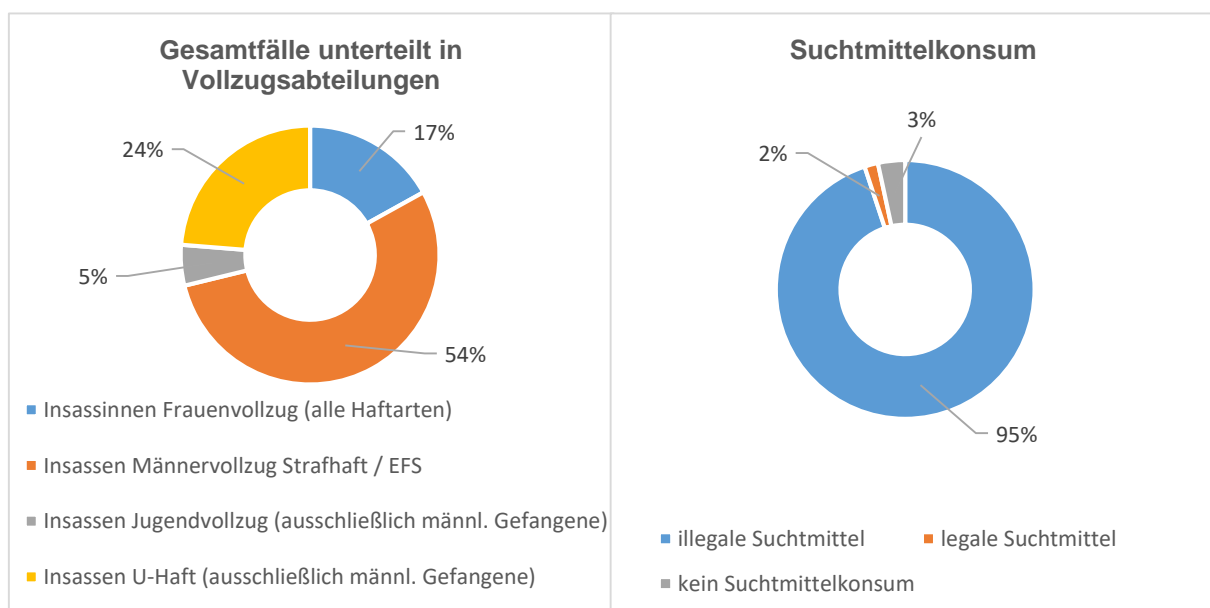


Diagramm 2: Von den 59 Personen haben 56 Personen illegale Suchtmittel konsumiert, eine Person legale Suchtmittel und 2 Personen haben keine Suchtmittel konsumiert.

Diagramm 3: Von den 59 Personen haben 30 keinen Schulabschluss erlangt. Einen Hauptschulabschluss haben 20 Personen, 7 Personen haben einen Realschulabschluss und 2 Personen das Abitur gemacht.

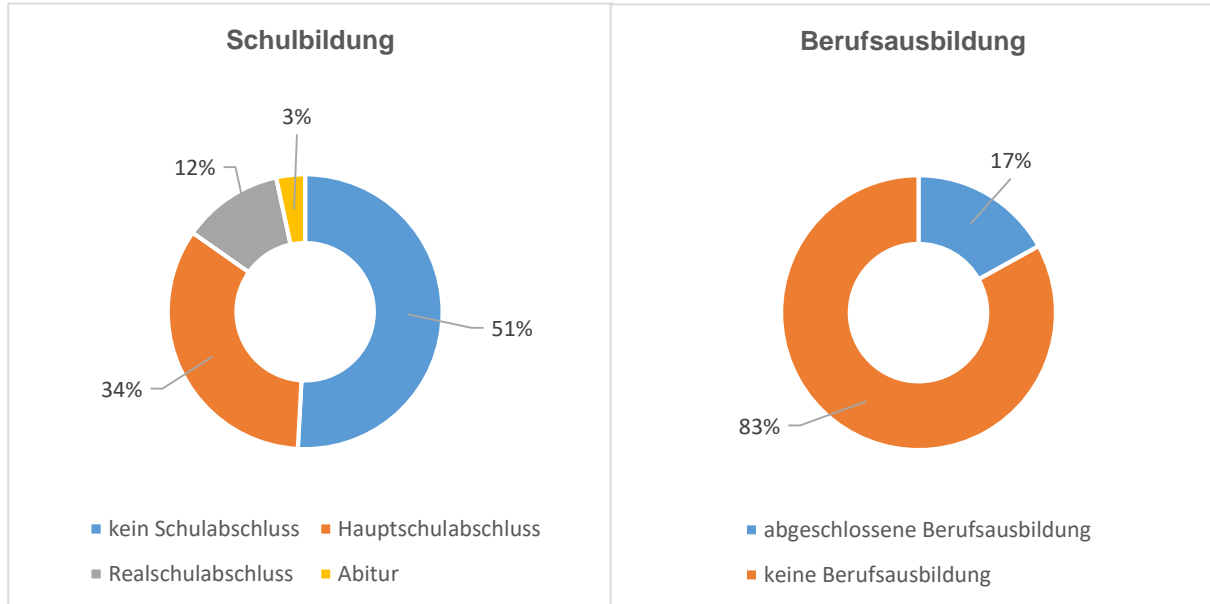
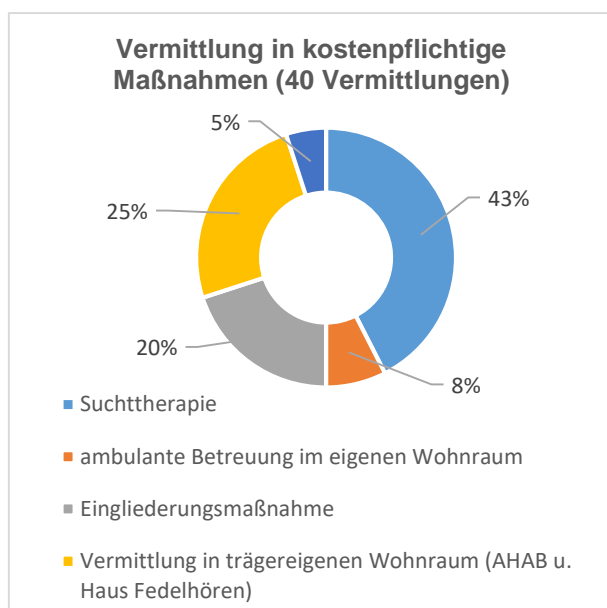


Diagramm 4: Von den 59 Personen haben 10 Personen eine Berufsausbildung abgeschlossen, 49 Personen hingegen haben keine Berufsausbildung gemacht.

Diagramm 5: Dieses Diagramm zeigt, in welche Art von kostenpflichtige Maßnahmen die Personen vermittelt wurden. Von den 59 Fällen der intensiven Betreuung konnten 40 Personen in folgende Einrichtungen vermittelt werden: 17 Personen wurden in eine Suchttherapie vermittelt. 3 Personen wurden in die Maßnahme Intensiv Begleitetes Wohnen (IBEWO) des Vereins Bremische Straffälligenbetreuung vermittelt. 8 Personen konnten in Maßnahmen der Eingliederungshilfe vermittelt werden. 10 Personen wurden in trügereigenen Wohnraum (Haus Fedelhören/AHAB) von Hoppenbank e. V. vermittelt und 2 Personen in externen Wohnraum (Betreutes Wohnen, z. B. in der Hans-Wendt-Stiftung oder der Inneren Mission).



4. Personaleinsatz/ Kooperationspartner:innen/ Qualitätsmanagement/

Personaleinsatz

Die konzeptionelle und praktische Umsetzung einer qualifizierten Entlassungsvorbereitung obliegt dem Trägerverbund EVB-Pool. Die operativen Akteure der Entlassungsvorbereitung mit Zuordnung zum Trägerverbund EVB-Pool waren im Jahr 2023:

Casemanagerinnen Hoppenbank e.V.:

- Frau Lange (Sozialarbeiterin B.A.) vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 mit 35 WoStd. (EVB im Männervollzug)
- Frau Osenberg, geb. Richter (Sozialarbeiterin B.A.) vom 01.01.2023 bis 07.08.2023 mit 35 WoStd; ab dem 08.08.2023 bis 31.12.2023 aufgrund eines Teilzeitbeschäftigungsverbots mit 20 WoStd aus dem Homeoffice (EVB im Frauenvollzug/Suchtberatung U-Haft und Jugendvollzug)

Casemanager Verein Bremische Straffälligenbetreuung:

- Tobias Beleke (Sozialarbeiter B.A.) vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 mit 31,5 WoStd. (EVB im Männervollzug)

Kooperationspartner:innen

- EVB Koordination
- Vollzugsbeamt:innen (Ansprechpartnersystem)
- Vollzugsgruppenleitungen
- Sozialdienst der JVA
- Drogenberatung
- Psychologischer Dienst
- medizinischer Dienst
- Berufshilfe
- Ergo- oder Kunsttherapie
- Einbeziehung der zuletzt zuständigen Betreuungsmaßnahme
- Einbeziehung des Fachdienstes zur EFS-Reduzierung
- Soziale Dienste der Justiz
- Richter:innen
- Rechtspfleger:innen
- Rechtliche Betreuung
- Rechtsanwält:innen
- Amt für Soziale Dienste
- Job-Center

Kooperationen/Zusammenarbeit EVB:

- Aufnahmekonferenz (freie Träger)
- Zuweisungskonferenz (JVA Koordination, Soziale Dienste der Justiz, EVB)
- Hauskonferenz (Frauenvollzug)
- Direktzuweisungskonferenz (EFS, EVB Pool, Haus Fedelhören)
- Teamsitzung EVB/EFS im KompetenzCentrum (KC)
- Netzwerkarbeit (Wohneinrichtungen, Therapieeinrichtungen)

Qualitätsmanagement und Controlling

- Controllingbogen (Excel) alle 3 Monate an die Geschäftsführerin (GF) des Vereins / wird weitergeleitet an Justiz
- Quartalsmeldung an GF
- Jahresbericht an GF

5. Zusammenfassung und Ausblick

Das Berichtsjahr 2023 war unter anderem geprägt durch massive Veränderungen in der Beantragung von Suchttherapien über die Krankenkassen. Bei dem Großteil der Inhaftierten ist die Krankenversicherung der zuständige Kostenträger von Suchttherapien. Nachdem die Krankenversicherung AOK Bremen/Bremerhaven im Jahr 2022 mitteilte, dass vorerst keine Therapien mehr bewilligt würden, wurden im Jahr 2023 dann doch wieder Therapien bewilligt. Allerdings sind die Kostenübernahmen der Krankenkassen nur dann gültig, wenn die betroffene Person zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Klinik Mitglied in der Krankenversicherung ist. Während einer Inhaftierung werden alle Personen allerdings von der Krankenversicherung abgemeldet, da die Freie Heilfürsorge für die Haftzeit mögliche Kosten für die Krankenverpflegung übernimmt. Dementsprechend sind die Inhaftierten zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Mitglieder der Krankenversicherung. Das Problem an dieser Regelung ist, dass die Wiederaufnahme in die Krankenversicherung nach Haftentlassung nur dann erfolgen kann, wenn die Beiträge der Krankenversicherung übernommen werden. Bisher hat das Jobcenter im Rahmen von ALG II diese Beiträge gezahlt. Mit der Einführung des Bürgergeldes im Jahr 2023 änderte sich diese Regelung, da Inhaftierte mit direkter Überleitung aus der JVA in eine Klinik (wie es nach einer Haftentlassung nach §35 BtMG der Fall ist) kein Anrecht auf Bürgergeld haben. Dementsprechend werden auch die Beiträge zur Krankenversicherung nicht gezahlt. Das Sozialamt übernimmt lediglich die Beiträge einer sog. Provisorischen Krankenversicherung. In diesem Fall sind die betroffenen Personen allerdings keine regulären Mitglieder der Krankenversicherung. Die Kostenübernahme der Krankenversicherung wird somit hinfällig. Damit die Kliniken nicht selbst für die so entstandenen Kosten aufkommen müssen, wünschen die meisten Kliniken, dass der Krankenversicherungsschutz noch vor einer Aufnahme geklärt ist. Aus diesem Grund konnten geplante Aufnahmen in eine Therapiemaßnahme zum Teil nicht stattfinden. In diesem Fall könnte ggf. das Sozialamt als nachrangiger Kostenträger einspringen. Allerdings muss dann ein neuer Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden, was einen enormen Zeitaufwand bedeutet. Hier gilt es, eine konkrete Regelung zu finden, um sich den Zwischenschritt der Beantragung einer Therapie bei der Krankenversicherung zu sparen. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Thematik im Jahr 2024 entwickelt und ob eine zufriedene Regelung mit dem Sozialamt und der Krankenversicherung gefunden werden kann.

Ein weiteres Problem, welches im Verlauf des Jahres immer wieder deutlich wurde, besteht für Klient:innen, die lediglich über eine Duldung verfügen. Für diesen Personenkreis kann in der Regel keine geeignete Anschlussmaßnahme gefunden werden, da aufgrund der unsicheren Bleibeperspektiven die Hilfen nicht finanziert werden. Des Weiteren können die Einrichtungen die Klient:innen oft aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse nicht betreuen. Für diese Thematik wurde eine Arbeitsgruppe gegründet, die sich Ende des Jahres 2023 erstmals getroffen hat. Hier gilt es, Lösungen zu entwickeln, damit auch der genannte Personenkreis nach Haftentlassung eine Möglichkeit der Wiedereingliederung und Resozialisierung erhält.

Die Zielzahlen im Bereich der Vermittlungen konnten im Jahr 2023 nicht erreicht werden. Grund hierfür ist, dass eine Casemanagerin sich seit August 2023 im Teilzeitbeschäftigungsverbot befindet und deshalb nur noch mit 20 Wochenstunden aus dem Homeoffice arbeitet. Deshalb fanden seit August keine Neuaufnahmen durch die Casemanagerin mehr statt, was sich wiederum auf die Zielzahlen auswirkt. Ab Februar 2024 wird eine Elternzeitvertretung eingestellt.

Kontakt

Hoppenbank e.V.
EVB-Pool

Frau Lange (EVB Männervollzug)

KompetenzCentrum
Sonnemannstraße 6
28239 Bremen

Telefon: 0421 696445 20

Fax: 0421 696445 27

E-Mail: lange@Hoppenbank-ev.de

Homepage: www.hoppenbank.info

Frau Osenberg (EBV Frauenvollzug und
Suchtberatung)

Am Fuchsberg 3
28239 Bremen

Telefon: 0421 36119567

Fax: 0421 69644527

E-Mail: osenberg@hoppenbank-ev.de